

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

## **SATZUNG**

### **über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haar**

Die Gemeinde Haar erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

#### **§ 1**

#### **Aufwendung- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Haar erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung, sowie bei Fehllarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Ausrückens.

(2) Die Gemeinde Haar erhebt Aufwendungs- und Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen ( Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Aufwendungs- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, für Bindemittel zusätzlich die Entsorgungskosten je nach Verbrauch.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Der Aufwendungsersatz und der Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Fassung dieser Satzung tritt am 11.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haar vom 28. November 2008 außer Kraft.

Haar, 09.04.2019  
gez.  
Katharina Dworzak  
Erste Bürgermeisterin

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haar**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.  
Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

## 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,30 €
aa) 40/1 Löschgruppenfahrzeug LF 16	6,87 €
ab) 43/1 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,71 €
ac) 23/1 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	14,37 €
ad) 41/1 Löschgruppenfahrzeug LF 20	13,61 €
b) einen Rüstwagen	8,77 €
c) eine Drehleiter DL 23/12	13,82 €
d) einen Versorgungs-Lastkraftwagen	
da) ohne Kran	3,66€
db) mit Kran	5,86 €
e) ein Kleinalarmfahrzeug	2,50 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug	2,95 €
g) einen Einsatz-Leitwagen (ELW-1)	1,80 €
h) einen Mannschaftstransportwagen	4,38 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Lösch- und Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	59,00 €
aa) 40/1 Löschgruppenfahrzeug LF 16	110,09 €
ab) 43/1 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,44 €

ac) 23/1 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	181,98 €
ad) 41/1 Löschgruppenfahrzeug LF 20	193,93 €
b) einen Rüstwagen	146,36 €
c) eine Drehleiter DL 23/12	212,66 €
d) einen Versorgungs-Lastkraftwagen	
da) ohne Kran	46,20 €
db) mit Kran	100,98 €
e) ein Kleinalarmfahrzeug	33,00 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug	26,20 €
g) einen Einsatz-Leitwagen (ELW-1)	12,00 €
h) einen Mannschaftstransportwagen	37,30 €

### 3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Chemieschutzanzug (CSF)	75,00 €
b) ein Plasmaschneidgerät	66,00 €
c) einen Kompressor	24,00 €
d) einen Hochdrucklüfter	41,00 €
e) eine Tragkraftspritze	14,00 €
f) ein Atemschutzgerät	14,00 €
g) ein Ex-Warngerät	35,00 €
h) eine Kettensäge	10,00 €
i) eine Länge Druckschlauch	1,00 €
j) einen Trennschleifer	8,00 €
k) ein Notstromaggregat	23,00 €
l) einen Halogenscheinwerfer	3,50 €
m) einen Elektroauger	14,00 €
n) ein Aquamat	14,00 €

o) eine Tauchpumpe	14,00 €
p) eine Seilwinde	20,00 €
q) eine Kehrmachine	20,00 €
r) eine Gefahrgutumfüllpumpe (Ex geschützt)	110,00 €
s) einen Mineralölauffangbehälter	35,00 €
t) Geräte mit E-Motor	20,00 €
u) ein Höhensicherungsset	20,00 €
v) eine Rettungsplattform	35,00 €
w) eine Rettungssäge (Twin Saw od. Stihl)	75,00 €
x) eine Rettungsschere incl. Schlauchmaterial	120,00 €
y) einen Rettungsspreizer incl. Schlauchmaterial	122,00 €
z) einen Rettungszylinder incl. Schlauchmaterial	65,00 €
aa) eine Wärmebildkamera	125,00 €

#### 4. Geräte Einsatz-/Überlassungskosten

Für den Einsatz bzw. die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteeinsatz- bzw. -überlassungsgebühren je Tag berechnet, auch für nichtvolle Tage. Sie betragen für

a) einen Feuerlöscher	14,00 €
b) Neufüllung eines Feuerlöschers	84,00 €
c) eine Löschdecke	3,50 €
d) eine Länge Druckschlauch	3,50 €
e) ein Ausgleichsbecken	34,00 €
f) Atemschutzfilter	29,00 €
g) eine Folie lfm (4 m Breit)	2,50 €
h) Kehrwerkzeug (Pauschal)	15,00 €
i) Latten (pro Meter)	1,20 €
j) einen Leichensack	13,00 €
k) Absicherungsmaterial (Pauschal)	20,00 €
l) einen Kanister Bindemittel 25 kg	15,00 €
m) einen Sack Bindemittel 40 Liter	25,00 €
n) einen Balken Rüstholz	7,00 €
o) Schaummittel 20 kg	60,00 €
p) eine Schiebleiter	6,00 €
q) Spanplatten (pro m <sup>2</sup> )	5,40 €
r) eine Steckleiter (je Teil)	1,00 €

s) Greifzug	20,00 €
t) Sandsack voll	2,50 €
u) Sandsack leer	1,50 €
v) Einmalanzüge gelb Kat. 3 Typ 5	21,00 €
w) Einmalanzüge weiß Kat. 3 Typ 4	10,00 €

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Haar durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für die Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen ist oder Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 6. Kostenpauschalen für Ölspurbeseitigung und ungewollten Fehlalarm privater Feuermelder und Brandmeldeanlagen Einteilung von Ölspur-Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Haar und Kostenpauschalen

### Ölspurbeseitigung

- a) **Ölspur bei abgestellten Fahrzeugen:** 6 km Anfahrtsweg  
 1 Stunde Arbeitszeit  
 3 Feuerwehr-Leute  
 1 Löschfahrzeug  
 Bindemittel und Einsatzzeit (> 1 Std.) der Mannschaft wird zusätzlich berechnet.

- b) **Ölspur auf Straßen und Plätzen innerorts:** 6 km Anfahrtsweg  
 1 Stunde Arbeitszeit  
 6 Feuerwehr-Leute  
 1 Löschfahrzeug  
 Bindemittel und Einsatzzeit (> 1 Std.) der Mannschaft wird zusätzlich berechnet.
- c) **Ölspur auf Ortsverbindungs-/Bundesstraßen und nach Verkehrsunfällen:**  
 6 km Anfahrtsweg  
 1 Stunde Arbeitszeit  
 9 Feuerwehr-Leute  
 2 Löschfahrzeuge  
 Bindemittel und Einsatzzeit (> 1 Std.) der Mannschaft wird zusätzlich berechnet.

**Berechnung der Grundgebühren bis 1 Std. Einsatzzeit lt. Satzung von  
 - Strecken- und Ausrückstundenkosten für Löschfahrzeuge und Personalkosten –**

- a) Ölspur bei abgestellten Fahrzeugen: 6 km Anfahrtsweg

6 km	für 1 Löschfahrzeug à 3,30 €	19,80 €
1 Std.	für 1 Löschfahrzeug à 59,00 €	59,00 €
1 Std.	3 Feuerwehr-Leute à 20,00 €	60,00 €
	<b>Grundpauschale bis 1 Std.</b>	<b>138,80 €</b>
+ Bindemittel Sack à 25,00 €		
+ 1 Std. übersteigende Einsatzzeit der Mannschaft		

- b) Ölspur auf Straßen und Plätzen innerorts: 6 km Anfahrtsweg

6 km	für 1 Löschfahrzeug à 3,30 €	19,80 €
1 Std.	für 1 Löschfahrzeug à 59,00 €	59,00 €
1 Std.	6 Feuerwehr-Leute à 20,00 €	120,00 €
	<b>Grundpauschale bis 1 Std.</b>	<b>198,80 €</b>
+ Bindemittel Sack à 25,00 €		
+ 1 Std. übersteigende Einsatzzeit der Mannschaft		

- c) Ölspur auf Ortsverbindungs-/Bundesstraßen und nach Verkehrsunfällen

6 km	für 2 Löschfahrzeug à 3,30 €	39,60 €
1 Std.	für 2 Löschfahrzeug à 59,00 €	118,00 €
1 Std.	9 Feuerwehr-Leute à 20,00 €	180,00 €
	<b>Grundpauschale bis 1 Std.</b>	<b>337,60 €</b>
+ Bindemittel Sack à 25,00 €		
+ 1 Std. übersteigende Einsatzzeit der Mannschaft		

**ungewollter Fehlalarm privater Feuermelder und Brandmeldeanlagen**

Berechnung nach Aufwand lt. Satzung von Strecken- und Ausrückstundenkosten für Löschfahrzeuge und Personalkosten.